



**EINWOHNERGEMEINDE  
4914 ROGGWIL BE**

# Ortseingangstafeln

## Revidierte Benützungordnung vom 05.01.2009

(Die Neuerungen sind grau schattiert)

Auf Initiative und Unterstützung des Gewerbevereins stehen an den drei Ortseingängen

- Bahnhofstrasse
- Hintergasse
- St. Urbanstrasse

je eine Ortseingangstafel zum Anschlag allgemeiner öffentlicher Anlässe zur Verfügung. Für deren Benützung gelten folgende Richtlinien:

### 1. Wer hat Anrecht auf das Anbringen eines Informationsplakates (Benützerkreis)?

- Roggwiler Vereine und Roggwiler Parteien (gemäss Vereinsverzeichnis)
- Einwohnergemeinde Roggwil
- Kirchgemeinden Roggwil
- Bürgergemeinde Roggwil

### 2. Was ist auf der Informationstafel nicht zugelassen?

- politische Propaganda (Wahl- und Abstimmungspropaganda)
- Werbung auswärtiger Vereine
- Werbung auswärtiger Institutionen (Zirkus, Partyorganisationen usw.)
- kommerzielle Werbung von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben
- der Inhalt der Werbung darf weder rassistisch noch sexistisch sein und niemanden diskriminieren

### 3. Plakatausgestaltung

Wir weisen darauf hin, dass es sich um eine Ortseingangstafel und **nicht** um eine **Plakatanschlagstelle** handelt. Ferner müssen die Plakate von Verkehrsteilnehmern/Verkehrsteilnehmerinnen gut sicht- und lesbar sein. Es sind untenstehende Punkte einzuhalten:

- die maximale Grösse beträgt **82 x 117 cm** im Querformat
- aus Gründen der Verkehrssicherheit beträgt die
  - Mindestgrösse der Plakate A2 (ca. 40x60 cm)
  - **Mindestschriftgrösse 84** für Grund, Ort und Datum des Anlasses. Das entspricht einer Buchstabenhöhe mind. 2 cm

- während den anlassaktiven Monaten wird eine maximale Grösse der Plakate im Hochformat **82 x 58.5 cm** empfohlen. Damit wird ermöglicht, dass ein zweiter Veranstalter gleichzeitig werben kann.
- damit der Werbeeffect möglichst gross ist, gilt: wenig Text, grosse Buchstaben und Zahlen
- das Plakat hat den Vorschriften des SSV (Strassenverkehrsgesetzes) zu entsprechen. Untersagt sind Strassenreklamen, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden oder durch ihre Ausgestaltung deren Wirkung herabsetzen könnten. Untersagt sind Reklamen, die retro-reflektieren, fluoreszieren oder luminieszieren, blenden, blinken oder durch wechselnde Lichteffecte wirken

#### **4. Vorgehensweise zur Anbringung von Werbung**

Wir setzen auf ein unbürokratisches Verfahren. Die Berechtigten dürfen unter Vorbehalt von Ziffer 2 die Werbetafeln ohne spezielle Zustimmung der Gemeinde zu Werbezwecken für ihre Anlässe benutzen.

- Die Reklame ist direkt **durch den Veranstalter** anzubringen
- Die Reklame darf frühestens 3 Wochen vor dem Anlass angebracht werden und ist inkl. Befestigungsmaterial spätestens 2 Arbeitstage nach dem Anlass durch den Veranstalter zu entfernen und vorschriftsgemäss zu entsorgen. Die Plakate sind unter der Kunststoffolie einzulegen und allenfalls mit Klebstreifen zu fixieren. Für wiederkehrende Anlässe ist es empfehlenswert, eine bedruckte Tafel zu verwenden.
- Ist bereits eine andere Reklame angebracht, so darf diese, sofern der Anlass noch in der Zukunft liegt, nicht entfernt oder überdeckt werden. Es gilt der Grundsatz: Der erste hat Vorrang.
- Die Reklame ist aus ästhetischen Gründen einzumitten. Die Ortseingangstafel ist wie eine Visitenkarte. Die Tafel ist zu jeder Zeit sauber und ordentlich zu halten, so dass die Besucher/innen bereits beim Dorfeingang einen positiven und einladenden Eindruck von Roggwil erhalten.
- Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, unsachgemäss angebrachte Werbung oder solche, die gegen diese Benützungordnung verstossen, ohne Rücksprache ersatzlos zu entfernen.

Roggwil, 05.01.2009

**Einwohnergemeinde Roggwil  
Präsidialabteilung**

**Dorfvereine Roggwil**

Geht an:

- Vereins- und Parteipräsidenten Roggwil
- Burgerschreiberei Roggwil
- Präsident der ev.ref. Kirchgemeinde Roggwil
- Präsident der röm.kath. Kirchgemeinde Roggwil
- Schulen und Behörden